

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- * **Verordnung (EWG) Nr. 1521/89 des Rates vom 1. Juni 1989 zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2240/88 und (EWG) Nr. 2285/88 hinsichtlich der Bestimmungen über die Anwendung der Interventionsschwelle für Zitronen** 1
- * **Verordnung (EWG) Nr. 1522/89 des Rates vom 30. Mai 1989 zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für einige landwirtschaftliche Waren** 3
- * **Verordnung (EWG) Nr. 1523/89 der Kommission vom 1. Juni 1989 zur Festlegung der sich aus der Überschreitung der Interventionsschwelle für Zitronen in Spanien im Wirtschaftsjahr 1988/89 ergebenden Folgen für die Grundpreise und die Ankaufspreise für Zitronen für das Wirtschaftsjahr 1989/90** 6

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1521/89 DES RATES

vom 1. Juni 1989

zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2240/88 und (EWG) Nr. 2285/88 hinsichtlich der Bestimmungen über die Anwendung der Interventionsschwelle für Zitronen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1119/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16b Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2240/88 des Rates vom 19. Juli 1988 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zu Artikel 16b der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse hinsichtlich Pfirsichen, Zitronen und Orangen⁽³⁾ wurde für Zitronen eine in der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 geltende Interventionsschwelle festgelegt.

Nach der genannten Verordnung werden die für das folgende Wirtschaftsjahr festgesetzten Grund- und Ankaufspreise gesenkt, wenn die in einem Wirtschaftsjahr zur Intervention angelieferten Mengen Zitronen die festgelegte Interventionsschwelle überschreiten. Nach Artikel 16b Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 stellt die Kommission die Überschreitung der Interventionsschwelle gegebenenfalls rechtzeitig vor Beginn des für die Marktrücknahmen vorgesehenen Zeitraums fest.

Für Zitronen gelten die Grund- und Ankaufspreise vom 1. Juni bis 31. Mai; in diesem Zeitraum können Marktrücknahmen durchgeführt werden.

Zur Feststellung einer etwaigen Überschreitung der für Zitronen geltenden Interventionsschwelle sowie deren Auswirkung auf die im folgenden Wirtschaftsjahr geltenden Grund- und Ankaufspreise ist eine ausreichende Frist erforderlich. In Anwendung von Artikel 16b Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 sollte gegebenenfalls die Überschreitung der

Interventionsschwelle für einen im Vergleich zum laufenden Wirtschaftsjahr zeitlich verschobenen Zwölfmonatszeitraum festgestellt werden.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 2285/88 des Rates vom 19. Juli 1988 zur Festsetzung einer Interventionsschwelle für Zitronen in Spanien für das Wirtschaftsjahr 1988/89⁽⁴⁾ gelten bei der Bestimmung der Auswirkungen, welche ein Überschreiten der Interventionsschwelle zur Folge hat, die für die Zehnergemeinschaft angewandten Kriterien entsprechend. Die genannte Verordnung ist daher in demselben Sinn zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2240/88 wird wie folgt geändert :

1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
2. Der folgende Absatz wird angefügt :

„(2) Bei Zitronen wird jedoch die etwaige Überschreitung der Interventionsschwelle für ein bestimmtes Wirtschaftsjahr für einen im Vergleich zum laufenden Wirtschaftsjahr zeitlich verschobenen Zwölfmonatszeitraum festgestellt.“

Artikel 2

Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2285/88 erhält folgende Fassung :

„Artikel 2“

Überschreitet in Spanien die Menge Zitronen während eines Zwölfmonatszeitraums die in Artikel 1 festgelegte Interventionsschwelle, so werden die in Spanien im Wirtschaftsjahr 1989/90 anzuwendenden Preise für jede Menge von 4 300 Tonnen, um die die Interventionsschwelle überschritten worden ist, um 1 v. H. gesenkt.“

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 118 vom 29. 4. 1989, S. 12.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 198 vom 26. 7. 1988, S. 9.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 201 vom 27. 7. 1988, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 1. Juni 1989.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. GARCIA VARGAS

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1522/89 DES RATES

vom 30. Mai 1989

zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zollsatzes für einige landwirtschaftliche WarenDER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in dieser Verordnung genannten Waren werden in der Gemeinschaft gegenwärtig nicht oder nur in unzureichender Menge erzeugt; die Hersteller können somit den Bedarf der verarbeitenden Industrien der Gemeinschaft nicht decken.

Es liegt im Interesse der Gemeinschaft, die autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zollsatzes in bestimmten Fällen vollständig, in den anderen Fällen dagegen, insbesondere weil eine Gemeinschaftsproduktion besteht, nur teilweise auszusetzen.

Da es schwierig ist, die kurzfristige Entwicklung der wirtschaftlichen Lage auf den betreffenden Gebieten genau zu beurteilen, sollten die Aussetzungen nur zeitweilig

erfolgen, wobei ihre Gültigkeitsdauer entsprechend den Interessen der Gemeinschaftsproduktion festzusetzen ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zollsatzes für die im Anhang aufgeführten Waren werden auf die dort jeweils angegebene Höhe ausgesetzt.

Diese Aussetzungen gelten

- vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 1989 für die Waren der Tabelle I des Anhangs,
- vom 1. Juli 1989 bis zum 30. Juni 1990 für die Waren der Tabelle II des Anhangs.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 30. Mai 1989.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

C. ROMERO HERRERA

ANHANG

TABELLE I

KN-Code	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz (%)
ex 0302 21 10 ex 0303 31 10	Schwarzer Heilbutt (<i>Reinhardtius hippoglossoides</i>), frisch, gekühlt oder gefroren, für die Verarbeitung (a) (b)	0
ex 0302 65 10 ex 0303 75 10 ex 0304 10 99 ex 0304 90 99	Dornhai (<i>Squalus acanthias</i>), frisch, gekühlt oder gefroren	6
ex 0302 69 95 ex 0303 79 99	Schnapper (<i>Lutjanus purpureus</i>), frisch, gekühlt oder gefroren	0
ex 0713 33 90	Getrocknete weiße Bohnen der Art <i>Phaseolus vulgaris</i> , von denen beim Sieben durch ein Sieb mit einer Maschenweite von 8 mm Durchmesser nicht mehr als 2 Gewichtshundertteile zurückbleiben, für die Lebensmittelkonserven-Industrien (a)	0
ex 1212 20 00	Algen und Tange, für die Verarbeitungsindustrie, ausgenommen zum Herstellen von Tierfutter (a)	0

(a) Die Überwachung der zweckentsprechenden Verwendung erfolgt nach den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen.

(b) Die Aussetzung der Zollsätze findet auf Fisch Anwendung, der einer anderen als nur einer oder mehreren der folgenden Behandlungen unterliegt :

- Säubern, Ausnehmen, Entfernen von Kopf oder Schwanz,
- Zerteilen, ausgenommen Filetieren oder Zerteilen von Gefrierblöcken,
- Sortieren,
- Etikettieren,
- Verpacken,
- mit Eis versehen,
- Gefrieren,
- Tiefgefrieren,
- Auftauen, Trennen.

Die Zollausssetzung wird nicht gewährt für Erzeugnisse, bei denen qualifizierende Behandlungen vom Einzelhandel oder von Restaurationsbetrieben vorgenommen werden. Die Aussetzung der Zölle gilt nur für Fisch, der für den menschlichen Verzehr bestimmt ist.

TABELLE II

KN-Code	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz (%)
ex 0302 69 95	Seehase (<i>Cyclopterus lumpus</i>), mit Rogen, frisch oder gekühlt, für die Verarbeitung (a)	0
ex 0302 69 95 ex 0303 79 99	Stör, frisch, gekühlt oder gefroren, für die Verarbeitung (a) (b)	0
ex 0302 70 00 ex 0303 80 00	Fischrogen, frisch, gekühlt oder gefroren	0
ex 0303 10 00 ex 0303 22 00	Lachs, gefroren, ohne Kopf, für die Verarbeitungsindustrie zum Herstellen von Pasten oder Brotaufstrich (a)	0
ex 0303 80 00	Fischmilch, gefroren, zum Herstellen von Desoxyribonucleinsäure (a)	0
ex 0305 20 00	Fischrogen, gesalzen oder in Salzlake	0
ex 0306 19 90 ex 0306 29 90	Krill, für die Verarbeitung (a)	0
ex 0711 90 50	Pilze, ausgenommen Zuchtpilze im Sinne des KN-Code 0709 51 10, zur vorläufigen Haltbarmachung in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von Schwefel oder anderen Stoffen eingelegt, jedoch nicht zum unmittelbaren Genuß besonders zubereitet	3
ex 0712 30 00	Pilze, ausgenommen Zuchtpilze im Sinne des KN-Code 0709 51 10, getrocknet, ganz oder in erkennbaren Stücken oder Scheiben, die einer anderen Behandlung als einfaches Abpacken für den Einzelverkauf unterworfen werden sollen (a) (c)	3
ex 0804 10 00	Datteln, frisch oder getrocknet, für die Verarbeitungsindustrie, ausgenommen zum Herstellen von Alkohol (a)	0

KN-Code	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz (%)
ex 0804 10 00	Datteln, frisch oder getrocknet, die für den Einzelverkauf in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 11 kg oder weniger aufgemacht werden sollen (a)	0
ex 0810 40 50	Früchte, Moosbeere der Art <i>Vaccinium macrocarpon</i> , frisch	0
ex 0810 90 90	Hagebutten, frisch	0
0811 90 50	Früchte der Gattung <i>Vaccinium</i> , auch gekocht, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	0
0811 90 70		
ex 0811 90 90	Hagebutten, auch gekocht, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	0
ex 0811 90 90	Datteln, gefroren, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 5 kg oder mehr, nicht zum Herstellen von Alkohol bestimmt (a)	0
ex 1507 90 10	Gereinigtes Sojaöl in Glasflaschen. Jede Flasche enthält 10 Liter gereinigtes Sojaöl mit folgenden Gewichtsbestandteilen : — mindestens 8,5 % und höchstens 12 % Ester der Palmitinsäure, — mindestens 2,5 % und höchstens 4,7 % Ester der Stearinsäure, — mindestens 22,4 % und höchstens 29 % Ester der Ölsäure, — mindestens 46,6 % und höchstens 53,7 % Ester der Linolsäure, — mindestens 7,4 % und höchstens 11 % Ester der Linolensäure, mit einem Gehalt — an freien Fettsäuren von nicht mehr als 5 Millimolen pro kg des Öls, — an Phosphalipiden mit einem Stickstoffgehalt von nicht mehr als 0,04 Milligramm pro g des Öls Das beschriebene Sojaöl ist bestimmt zum Herstellen von injizierbaren Emulsionen (a)	8 max. 125 ECU/100 kg / net + Ausgleichsbetrag unter gewissen Voraussetzungen
ex 1604 11 00	Lachs für die Verarbeitungsindustrie zum Herstellen von Pasten oder Brotaufstrich (a)	0
ex 1604 20 10		
ex 1604 30 90	Fischrogen, gewaschen, von den anhängenden Organteilen befreit und lediglich gesalzen oder in Salzlake	0
ex 1605 10 00	Krabben der Arten „King“ (<i>Paralithodes camtschaticus</i>), „Hanasaki“ (<i>Paralithodes brevipes</i>), „Kegani“ (<i>Erimacrus isenbecki</i>), „Queen“ and „Snow“ (<i>Chionoecetes sp.p.</i>), „Red“ (<i>Geryon quinquedens</i>), „Rough stone“ (<i>Neolithodes asperrimus</i>), <i>Lithodes antarctica</i> , „Mud“ (<i>Scylla serrata</i>), „Blue“ (<i>Portunus sp.p.</i>), nur in Wasser gekocht und geschält, auch gefroren, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2 kg oder mehr	0
ex 1605 30 00	Hummerfleisch, gekocht, für die Verarbeitungsindustrie zum Herstellen von Hummerbutter, -pasten, -suppen oder -soßen (a) (c)	10
2309 90 10	Solubles von Fischen oder Meeressäugtieren	0

(a) Die Überwachung der zweckentsprechenden Verwendung erfolgt nach den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen.

(b) Die Aussetzung der Zollsätze findet auf Fisch Anwendung, der einer anderen als nur einer oder mehreren der folgenden Behandlungen unterliegt :

- Säubern, Ausnehmen, Entfernen von Kopf oder Schwanz,
- Zerteilen, ausgenommen Filetieren oder Zerteilen von Gefrierblöcken,
- Sortieren,
- Etikettieren,
- Verpacken,
- mit Eis versehen,
- Gefrieren,
- Tiefgefrieren,
- Auftauen, Trennen.

Die Zollausssetzung wird nicht gewährt für Erzeugnisse, bei denen qualifizierende Behandlungen vom Einzelhandel oder von Restaurationsbetrieben vorgenommen werden. Die Aussetzung der Zölle gilt nur für Fisch, der für den menschlichen Verzehr bestimmt ist.

(c) Die Zollausssetzung wird jedoch nicht gewährt, wenn die Behandlungen vom Einzelhandel oder von Restaurationsbetrieben vorgenommen werden.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1523/89 DER KOMMISSION

vom 1. Juni 1989

zur Festlegung der sich aus der Überschreitung der Interventionschwelle für Zitronen in Spanien im Wirtschaftsjahr 1988/89 ergebenden Folgen für die Grundpreise und die Ankaufspreise für Zitronen für das Wirtschaftsjahr 1989/90

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2285/88 des Rates vom 19. Juli 1988 zur Festsetzung einer Interventionschwelle für Zitronen in Spanien für das Wirtschaftsjahr 1988/89 ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1521/89 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3139/88 der Kommission ⁽³⁾ ist die Interventionschwelle für Zitronen in Spanien für das Wirtschaftsjahr 1988/89 auf 69 590 Tonnen festgesetzt worden.

Überschreitet die in Spanien während zwölf aufeinanderfolgender Monate zur Intervention angelieferte Zitronenmenge die für das Wirtschaftsjahr 1988/89 festgesetzte Schwelle, so werden gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2285/88 die in Spanien geltenden institutionellen Preise für das Wirtschaftsjahr 1989/90 je Überschreitung um 4 300 Tonnen um 1 v. H. gesenkt.

Die institutionellen Preise für Zitronen für das Wirtschaftsjahr 1989/90 treten am 1. Juni 1989 in Kraft. Der zu berücksichtigende Zeitraum von zwölf aufeinanderfolgenden Monaten läuft also vom 1. März 1988 bis zum 28. Februar 1989. Nach den vom betreffenden Mitgliedstaat übermittelten Angaben betrafen die Interventionsmaßnahmen für Zitronen in Spanien in diesem Zeitraum 97 911 Tonnen. Somit ist durch die Dienststellen der

Kommission eine Überschreitung der Interventionschwelle für das Wirtschaftsjahr 1988/89 um 28 321 Tonnen festgestellt worden.

Aus vorstehenden Erwägungen ergibt sich, daß die in Spanien im Wirtschaftsjahr 1989/90 anwendbaren institutionellen Preise um 6 v. H. gesenkt werden müssen.

Die für Zitronen in Spanien vom 1. Januar bis zum 31. Mai 1990 geltenden institutionellen Preise werden später gemäß Artikel 148 Absatz 1 der Beitrittsakte vom Rat festgesetzt. Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen betreffen somit nur die vom 1. Juni bis 31. Dezember 1989 geltenden institutionellen Preise.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für den Zeitraum vom 1. März 1988 bis zum 28. Februar 1989 wird aufgrund der in diesem Zeitraum getätigten Interventionen festgestellt, daß die für Zitronen in Spanien für das Wirtschaftsjahr 1988/89 festgesetzte Interventionschwelle überschritten ist.

Artikel 2

Die in Spanien gemäß Artikel 135 der Beitrittsakte für Zitronen anwendbaren institutionellen Preise werden für den Zeitraum vom 1. Juni bis zum 31. Dezember 1989 um 6 v. H. gesenkt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Juni 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 201 vom 27. 7. 1988, S. 1.

⁽²⁾ Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 280 vom 13. 10. 1988, S. 15.